



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 10.03.2021, 18:00 Uhr, findet im Josefshaus eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Corona-Pandemie: Gebührenerlass für Kindergärten und die Außerschulische Betreuung
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
5. Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd“ in Schwetzingen
6. Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen – Neubestellung von zwei ehrenamtlichen Gutachtern für die Gemeinde Oftersheim und eines ehrenamtlichen Gutachters für die Gemeinde Brühl
7. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 02.03.2021

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 01.03.2021
Drucksache Nr. 2436/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 10.03.2021

- öffentlich -

Corona-Pandemie: Gebührenerlass für Kindergärten und die Außerschulische Betreuung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühren für die nicht geleisteten Betreuungsstunden werden für den Zeitraum der Schließung vom 11.01. bis 22.02.2021 im städtischen Kindergarten Spatzennest, sowie in der Außerschulischen Betreuung erlassen.
2. Die Gebühren in den Kindergärten, in den Kinderkrippen und in der Kindertagespflege in sonstiger Trägerschaft sollen ebenfalls erlassen werden. Die Stadt erstattet den konfessionellen und sonstigen Trägern den nachgewiesenen Einnahmeverlust durch den Gebührenerlass.
3. Die Gebühren für die Außerschulische Betreuung ab dem 22.02.2021 werden nur anteilig in Höhe von 50 Prozent erhoben, da die Betreuung nur an den Präsenztagen genutzt werden kann.
4. Die Essensgebühren werden für die Zeiträume, in denen keine Betreuung stattgefunden hat, anteilig zurückerstattet.
5. Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.

Erläuterungen:

Zum 16.12.2020 wurden die Kindertageseinrichtungen und Schulen erneut geschlossen. Sowohl im Kindergarten als auch in den Grundschulen wurde ab diesem Zeitpunkt eine Notbetreuung eingerichtet. Ausgenommen hiervon waren die Weihnachtsferien in den Grundschulen, sowie die regulären Schließzeiten in den Kindergärten (Kindergarten Spatzennest: 23.12.2020 bis 05.01.2021) in denen keine Notbetreuung stattgefunden hat.

Die kommunalen Landesverbände empfehlen ihren Mitgliedern für den Zeitraum vom 11.01. bis 22.02.2021 ausdrücklich auf Elternbeiträge und Gebühren für nicht geleistete Betreuungsstunden zu verzichten und den kirchlichen und freien Trägern die ausgefallenen Beiträge zu erstatten.

Das Land Baden-Württemberg trägt hierbei 80 Prozent der nicht erhobenen bzw. zur erstattenden Gebühren und Elternbeiträge. Der Anteil der von den Kommunen übernommen werden soll, beläuft sich somit auf 20 Prozent.

Gemäß der Erfahrungswerte der letzten Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen im Frühjahr 2020 ist mit folgenden Kosten durch den Gebührenerlass für die 6 Wochen zu rechnen:

Kindergärten:	ca. 206.000 Euro
Außerschulische Betreuung:	ca. 45.000 Euro
<u>Tagespflege:</u>	<u>ca. 4.500 Euro</u>
Insgesamt:	ca. 255.500 Euro

Der Anteil der Stadt Schwetzingen in Höhe von 20 Prozent beläuft sich damit auf insgesamt ca. 51.100 Euro.

Für die Notbetreuung wird für den Zeitraum, in dem die Gebühren erlassen werden, nur für die Betreuungsleistungen eine Gebühr erhoben, die tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Über die Empfehlung und Erstattung des Landes Baden-Württemberg hinaus sollen folgende Regelungen getroffen werden:

Sowohl für den Kindergarten als auch für die Außerschulische Betreuung, soll in dem Zeitraum, in dem keine Betreuung stattgefunden hat, und für den es keine Erstattung durch das Land gibt, anteilig das Essensgeld zurückerstattet werden. Da in diesem Zeitraum keine Leistung erfolgt ist, sind durch den Caterer auch keine Kosten entstanden.

Für den Kindergarten Spatzennest umfasst dies insgesamt 7 Tage (16.12. bis 22.12.2020 und 07.01.-08.01.2021). Bei einem Essenspreis von 4,- Euro/Tag (Essensbeitrag 80 Euro x 11 Monate : 220 Betreuungstage) und 87 Kindern ergibt sich eine Rückerstattung in Höhe von ca. 2.436,- Euro.

In der Außerschulischen Betreuung handelt es sich um 5 Tage (16.12. bis 22.12.2020). Bei einem Preis für das Mittagessen von 4,22 Euro pro Tag (Essensbeitrag 65 Euro x 12 Monate : 185 Betreuungstage) und ca. 190 Kindern entspricht dies einer Rückerstattung in Höhe von ca. 4.009,- Euro.

Zudem ist die Nutzung der Außerschulischen Betreuung trotz der Öffnung zum 22.02.2021 für Kinder, die nicht zur Notbetreuung angemeldet sind, nur an den Präsenztagen möglich. Die Präsenzzeiten sind in den Grundschulen individuell geregelt. In der Regel handelt es sich aber maximal um die Hälfte der regulären Schultage.

Die Gebühren für die Außerschulische Betreuung sollen daher ab dem 22.01.2021 bis zur Öffnung der Betreuung in vollen Umfang nur anteilig zu 50 Prozent erhoben werden. Dies bedeutet einen Erlass der Kosten in der Außerschulischen Betreuung in Höhe von ca. 15.000 Euro pro Monat.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 03.03.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 10.03.2021

- öffentlich -

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zu Änderung der Hauptsatzung.

Erläuterungen:

Im Mai 2020 hat der Landtag beschlossen, die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dahingehend zu ändern, dass Gemeinderatsitzungen sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Im neuen § 37 a GemO ist jedoch geregelt, dass hierfür nach dem 31.12.2020 eine Regelung in der Hauptsatzung erforderlich ist.

Die Hauptsatzung soll deshalb durch einen neuen § 3 a ergänzt werden.

Es gilt jedoch weiterhin, dass die Gemeindeordnung grundsätzlich Präsenzsitzungen verlangt. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß möglich sein, darf nur über „Gegenstände einfacher Art“ Beschluss gefasst werden; Wahlen dürfen z.B. nicht durchgeführt werden. Zu beachten ist auch, dass bei öffentlichen Sitzungen eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen muss, damit dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO genüge getan werden kann.

Auf eine Änderung der Geschäftsordnung wird aktuell verzichtet, da entsprechende Ergänzungen keinen konstituierenden, sondern nur einen klarstellenden Charakter haben und an der Rechtslage nichts ändern.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 19.01.2021
Drucksache Nr. 2424/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 24.02.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 10.03.2021

- öffentlich -

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd,, in Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen beschließt aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DB-Ausbesserungswerk Süd“ in Schwetzingen.

Erläuterungen:

Mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet wurde die Stadt Schwetzingen 2011 in das Bund – Länder Sanierungsprogramm DSP (Städtebaulicher Denkmalschutz) mit einer Finanzhilfe von 1.500.000 € und einem Förderrahmen vom 2.500.000 € (incl. dem kommunalen Anteil) aufgenommen.

Das Gebiet wird nach den Kriterien des BauGB (§§ 153 ff BauGB) umfassend saniert. Die wichtigsten Ziele sind der teilweise Erhalt und die Umnutzung der Wagenrichthalle II, die Neuordnung des unmittelbaren Umfeldes dieser Brache, die Schaffung und Aufwertung von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, Erhalt und Erweiterung bestehender Geh- und Radwegeverbindungen sowie die denkmalgerechte Sanierung des Pfortnerhauses.

Sanierungsrechtlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.06.2020 eine 1. Erweiterung des Gebietes beschlossen (siehe hierzu Drucksache Nr. 2350/2020); nunmehr steht eine 2. Änderung der Satzung wegen einer erneuten geringfügigen Erweiterung des Sanierungsgebietes zur Beratung und Beschlussfassung an.

Mit der Einbeziehung des gemeindeeigenen Radweges auf Flst. 1377/16 (ca. 1.395 m²) an der nördlichen Gebietsgrenze zwischen der Wagenrichthalle II und DECATHLON können alle notwendigen Ordnungsmaßnahmen nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes voll gefördert werden (Freilegung, Abbrucharbeiten, Erschließung etc.).

Der zu beschließende Text der Satzung und der nach den Förder- und Verfahrens-Bestimmungen erforderliche Text der amtlichen Bekanntmachung sind als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt

Anlagen:

Anlage 1 Satzungstext 2. Änderung Sanierungssatzung
Anlage 2 Lageplan 2. Änderung Sanierungssatzung
Anlage 3 Text Öffentliche Bekanntmachung

Die Anlagen wurden mit den Unterlagen zur Technischen Ausschusssitzung am 24. Februar 2021 versendet.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.02.2021
Drucksache Nr. 2422/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 03.03.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 10.03.2021

- öffentlich -

Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen – Neubestellung von zwei ehrenamtlichen Gutachtern für die Gemeinde Oftersheim und eines ehrenamtlichen Gutachters für die Gemeinde Brühl

Beschlussvorschlag:

1. Auf Vorschlag der Gemeinde Oftersheim werden als deren Vertreter Frau Susanne Barisch und Herr Gregor Imo in das Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses bestellt.
2. Auf Vorschlag der Gemeinde Brühl wird als Nachrücker für den zum 31.12.2020 ausgeschiedenen Herrn Bruno Ganz Herr Hans Faulhaber als deren Vertreter in das Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses bestellt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat beschloss am 18. Dezember 2019 die Einrichtung des gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen mit Wirkung zum 01.03.2020. Als letzte der zehn beteiligten Städte und Gemeinden trat die Gemeinde Oftersheim mit Wirkung zum 24.01.2021 diesem Gremium bei. Die Gemeinde Oftersheim beschloss in deren Gemeinderatssitzung am 02.02.2021, als ehrenamtliche Gutachter und Vertreter für die Gemeinde Oftersheim ab 24.01.2021 in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Frau Susanne Barisch, Oftersheim und Herr Gregor Imo, Oftersheim zu entsenden.

Herr Robert Ganz schied auf eigenen Wunsch zum 31.12.2020 als ehrenamtlicher Gutachter bei der Gemeinde Brühl aus. Die Gemeinde Brühl wählte bereits am 27.01.2020 Herrn Ingo Schwien und Herrn Robert Ganz als Gutachter zur Entsendung in den Gemeinsamen Gutachterausschuss; außerdem wählte der Brühler Gemeinderat am selben Tag als deren Stellvertreter Herrn Hans Faulhaber als ersten Stellvertreter und Frau Heidi Sennwitz als zweite Stellvertreterin. Nach dem Ausscheiden von Herrn Bruno Ganz rückt somit, wie die Gemeinde Brühl auch schriftlich bestätigte, Herr Hans Faulhaber nach.

Die Amtszeit für die ehrenamtlichen Gutachter Frau Susanne Barisch und Herr Gregor Imo beginnt am 24.01.2021 und endet am 29.02.2024. Die Amtszeit für den ehrenamtlichen Gutachter Herr Hans Faulhaber beginnt rückwirkend am 01.01.2021 und endet ebenfalls am 29.02.2024.

Anlagen:

Beschlussvorlagen der Gemeinden Oftersheim und Brühl hinsichtlich der Bestellung der drei genannten Gutachter

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: